

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 135 (1984)

Heft: 4

Artikel: Rückblick auf die wichtigsten forstpolitischen Entscheide des Bundes im Jahre 1983

Autor: Zimmermann, Willi

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-766773>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rückblick auf die wichtigsten forstpolitischen Entscheide des Bundes im Jahre 1983

Von Willi Zimmermann

Oxf.: 903:(494):(047.6)

(Aus dem Institut für Wald- und Holzforschung der ETH, Zürich,
Fachbereich Forstökonomie und Forstpolitik)

Einleitung

Die Versuchung ist gross, das forstpolitische Jahr 1983 nur aus dem Blickwinkel des Waldsterbens zu kommentieren. Sie wird jedoch beträchtlich reduziert, wenn der Hauptakzent auf die forstpolitischen *Entscheide* gelegt wird. In diesem Fall gibt es wenig zu diskutieren: Das Parlament hat wohl sehr ausgiebig über das Waldsterben diskutiert, jedoch bislang noch keine Entscheide weder in finanzieller noch in ordnungspolitischer Hinsicht getroffen¹. Ähnliches gilt es vom Bundesrat in dieser Hinsicht zu berichten: In seiner Antwort auf verschiedene parlamentarische Vorstösse hat er wohl die Prüfung einer Anzahl Massnahmen in Aussicht gestellt, jedoch noch keine verbindlichen Anordnungen getroffen, welche über den Bereich der Bundesverwaltung hinausgehen². Dies gilt auch für die 26,9 Millionen Franken, die der Bundesrat bloss «in Aussicht genommen» hat. Definitive Entscheide in Sachen Waldsterben sind somit frühestens im Jahre 1984 zu erwarten.

Neben dem Waldsterben gab es – Gott sei Dank – noch andere politische Themen, die den forstlichen Bereich direkt oder indirekt berührten. Wie im ersten Jahresrückblick³ soll auch diesmal wieder zwischen den forstpolitischen Entscheiden im engeren und im weiteren Sinne unterschieden werden. Dabei werden wiederum nur jene Geschäfte berücksichtigt, die von einer Instanz definitiv verabschiedet wurden.

1. Forstpolitische Entscheide im engeren Sinn

Neben den bereits im letzten Jahresrückblick erwähnten Routinegeschäften sind im Jahre 1983 auf Bundesebene im engeren Forstbereich einige bedeutungsvolle Entscheide gefallen. 1983 war sowohl auf Bundesrats- als auch auf Parlamentsebene Wahljahr. Im Bundesrat wurde Herr Egli als «oberster

Schirmherr des Schweizer Waldes» bestätigt. Im Parlament interessiert in erster Linie das Abschneiden der Vorstandsmitglieder der forstlichen Gruppe der eidgenössischen Räte. Präsident (Schnyder, Bern), Vizepräsident (Martin) und die 5 Vorstandsmitglieder (Arnold, Bundi, Houmar, Morf und Rüttimann) wurden wiedergewählt. Dies gilt auch fast ausnahmslos für die rund 70 wiederkandidierenden Mitglieder der forstlichen Gruppe⁴. Mit Nationalrat Martin aus dem Kanton Waadt sitzt nach wie vor nur ein Forstingenieur im eidgenössischen Parlament.

Im übrigen brachten die Parlamentswahlen einen massiven Zuwachs für zwei Gruppierungen, die ebenfalls eng mit dem Wald verbunden sind. Der Anteil der Bauern ist auf 26 Mandate angewachsen, während die Umweltschützer mit rund 36 Mitgliedern, die sich auf fast alle Parteien verteilen, im neuen Parlament vertreten sind⁵.

Bei den Sachentscheiden ist auf Stufe Parlament vor allem das Beschäftigungsprogramm zu erwähnen. Im Rahmen eines umfassenden Programms zur Stärkung der Wirtschaft haben National-⁶ und Ständerat⁷ in der März-Session folgende zusätzliche Mittel für die Forstwirtschaft zur Verfügung gestellt:⁸

- 10 Millionen Franken Zusatzkredite für das Jahr 1983 für Lawinenverbauungen;
- 5 Millionen Franken Zusatzkredite für das Jahr 1983 für den Waldstrassenbau und Parzellarzusammenlegungen;
- 3 Millionen Franken Nachtragskredite für das Jahr 1983 für Lawinenverbauungen;
- 1 Million Franken Nachtragskredite für das Jahr 1983 für Wegebauten und Parzellarzusammenlegungen.

Ein für die Forstwirtschaft finanzpolitisch wichtiger Entscheid ist auch in Sachen Föhnschäden gefallen. Der Ständerat hat in der Frühjahrssession⁹, der Nationalrat in der Herbstsession 1983¹⁰ den wesentlichen Teil der Motion Dobler überwiesen und den Bundesrat verpflichtet, ausserordentliche Mittel für die Behebung der Föhnschäden bereitzustellen.

Einen wichtigen Vorentscheid hat der Bundesrat bezüglich des weiteren Vorgehens in Sachen Revision des eidgenössischen Forstpolizeigesetzes gefällt. In dem anfangs 1984 erschienenen Bericht über die Richtlinien der Regierungspolitik 1983 bis 1987 hat der Bundesrat festgelegt, dass die Revision des Forstpolizeigesetzes in den nächsten vier Jahren vor das Parlament gebracht werden soll. Der Bundesrat äussert sich zum zukünftigen Vorgehen und zum möglichen Inhalt der Revision auf Seite 54 wie folgt:

«Die Revision des Forstpolizeigesetzes, welche wir voraussichtlich im Rahmen der Aufgabenneuverteilung zwischen Bund und Kantonen vorlegen werden, soll periodische Untersuchungen über den Zustand der Wälder und Massnahmen gegen Waldschäden ermöglichen. Gleichzeitig ist eine minimale Nutzung der Gebirgswälder, welche heute von der Überalterung bedroht

sind, sicherzustellen. Schliesslich soll die Zuständigkeit der Kantone bei der Bewirtschaftung und der räumlichen Erhaltung der Wälder stärker betont werden.»

Dabei fällt auf, dass der Bundesrat die Forstpolizeigesetzrevision im Rahmen des 2. Paketes der Aufgabenneuverteilung zwischen Bund und Kantonen durchführen will. Sollte diese Absicht in die Tat umgesetzt werden, so dürften wir in Anbetracht der bisherigen Abwicklung des 1. Paketes sowie des Inhaltes des 2. Paketes (unter anderem mit den «Brocken» soziale Sicherheit, Landwirtschaft, Landesverteidigung und Strassenverkehr) noch einige Jahre auf die endgültige Revision des eidgenössischen Forstpolizeigesetzes warten müssen.

Bezüglich des Inhaltes scheint sich der Bundesrat bereits auf die Thesen 1 und 2 der Kommission Rippstein festgelegt zu haben: Mit der Revision des Forstpolizeigesetzes soll primär eine minimale Bewirtschaftung, vor allem der Gebirgswälder, sichergestellt werden. Aus den Absichtserklärungen des Bundesrates geht allerdings nicht hervor, ob dieses Ziel mit Subventionen, wie es die Kommission Rippstein vorschlägt, oder mit Geboten erreicht werden soll.

Gleichzeitig mit den Regierungsrichtlinien hat der Bundesrat den Bericht zum Legislaturfinanzplan des Bundes für die Jahre 1983 bis 1987 veröffentlicht. Darin sieht der Bundesrat massive Erhöhungen der forstlichen Subventionen vor. Einmal rechnet er damit, dass aufgrund des revidierten Forstpolizeigesetzes bereits im Jahre 1987 neu 10 Millionen Franken Bundessubventionen für Pflegemassnahmen zur Verfügung gestellt werden sollen. Ebenfalls neue Subventionen sollen bereits ab 1985 für die Bekämpfung der Waldkrankheiten (0,5 Millionen Franken) sowie für Nachzuchtmaterial (100 000 Franken) gesprochen werden. Eine Intensivierung der Bundessubventionen ist ebenfalls ab 1985 für Lawinenverbauungen und Aufforstungen (2 bis 3,4 Millionen Franken), für den Wald- und Holzforschungsfonds (150 000 Franken) sowie bei den Investitionskrediten an die Forstwirtschaft (0,45 bis 1,24 Millionen Franken) vorgesehen. Es scheint, dass der Bericht «Unser Wald: von allen geliebt, von den meisten verkannt» der Kantonsoberförsterkonferenz nachhaltig gewirkt hat!

Die Tätigkeiten der forstlichen Verwaltungsbehörden (Eidgenössisches Departement des Innern und Bundesamt für Forstwesen) waren – neben den Routinegeschäften - geprägt durch das Waldsterben. Neben der Information und Koordination standen dabei die Durchführung des von den Kantonen getragenen Sofortprogrammes Sanasilva, die Vorbereitung des Dauerprogrammes Sanasilva sowie die Erarbeitung des vom Bundesrat in Aussicht gestellten Berichtes über das Waldsterben im Vordergrund¹¹.

2. Forstpolitische Entscheide im weiteren Sinn

Aus der grossen Fülle von forstrelevanten Geschäften sollen auch dieses Jahr nur die meiner Beurteilung nach wichtigsten herausgegriffen werden. Forstpolitisch wichtige Entscheide sind sowohl vom Volk als auch vom Parlament und Bundesrat gefällt worden. Das Schwergewicht lag dabei im Jahre 1983 eindeutig auf der parlamentarischen Tätigkeit.

2.1. Volksabstimmungen

Von den vier im Jahre 1983 dem Volk unterbreiteten Abstimmungsvorlagen waren nur jene vom 27. Februar 1983 aus forstlicher Sicht von Interesse. Über den forstrelevanten Inhalt der Verfassungsartikel über Treibstoffzölle und Energie sowie über den Ausgang der betreffenden Volksabstimmungen ist bereits im letztjährigen Jahresrückblick berichtet worden¹². An der damals beschriebenen Situation hat sich seither nichts geändert. Die Ausführungsgesetzgebung zu den Treibstoffzollartikeln ist zwar Mitte Jahr in die Vernehmlassung geschickt worden¹³; der Entwurf des Bundesrates mit der einschlägigen Botschaft zu diesem für die Forstwirtschaft wichtigen Erlass wird für die erste Hälfte 1984 erwartet.

2.2. Vom Parlament verabschiedete Geschäfte

Vor allem aus der Sicht des Waldsterbens muss die Verabschiedung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz USG)¹⁴ als wichtiges Geschäft des Parlamentes im Jahre 1983 betrachtet werden. Mehr als 12 Jahre liess das Parlament verstreichen, bis es den ihm vom Volk erteilten Auftrag zum Erlass von Umweltschutzzvorschriften (BV Art. 24septies) wahrgenommen hat¹⁵. In der Herbstsession 1983 wurden von den beiden Räten die letzten Differenzen bereinigt¹⁶, und am 16. Januar 1984 lief die Referendumsfrist unbenutzt ab. Gemäss Art. 67 Abs. 2 USG bestimmt der Bundesrat das Inkrafttreten.

Das Eruieren und Interpretieren aller forstrelevanten Bestimmungen wäre eine eigene Untersuchung wert. In diesem Rückblick kann nur auf das Wesentliche hingewiesen werden. Dazu gehört einmal die allgemeine Feststellung, dass der Bund mit dem USG eine umfassende gesetzliche Grundlage für das Anordnen konkreter Umweltschutzmassnahmen hat. Ohne USG hatte der Bund beispielsweise keine ausreichende formelle gesetzliche Grundlage für Umweltschutzmassnahmen im Bereich Feuerungen.

Von den 67 Artikeln des USG können aus forstlicher Sicht die folgenden besonders hervorgehoben werden. In Art. 2 wird das international bereits anerkannte Verursacherprinzip im Umweltschutz verankert¹⁷. Danach sind

Kosten für Massnahmen des Umweltschutzes nicht mehr durch die Allgemeinheit, sondern durch die Verursacher selbst zu tragen.

Sodann wird mit Art. 9 eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) von besonders umweltbelastenden Anlagen eingeführt. Damit soll erreicht werden, dass bereits vor der Errichtung von grösseren Anlagen eine umfassende Überprüfung der möglichen Umweltbelastungen durchgeführt werden kann und die erforderlichen Schutzmassnahmen angeordnet werden können¹⁸. Welche Anlagen der UVP unterzogen werden sollen, legt der Bundesrat auf dem Verordnungswege fest. Dabei dürften Anlagen, die stets viel Waldareal in Anspruch genommen haben, im Vordergrund stehen. Gemäss Botschaft des Bundesrates fallen vor allem Verkehrs- und Energieanlagen, Industrieanlagen, Waffen- und Schiessplätze, Deponien und die Landschaft in erheblichem Masse verändernde Anlagen (zum Beispiel Kiesanlagen) unter Art. 9 USG.

Wenn wir diese Anlagen mit der Rodungsstatistik der letzten Jahre vergleichen, so fällt auf, dass diese Anlagen den weitaus überwiegenden Teil der gerodeten Waldflächen beansprucht haben¹⁹. Bei der UVP wird den kantonalen und eidgenössischen Umweltschutzfachstellen eine entscheidende Bedeutung zukommen: Diese haben gemäss Art. 9 Abs. 5 USG die Anlagen zu beurteilen und der Entscheidungsbehörde die zu treffenden Massnahmen vorzuschlagen.

Vor allem aus der Sicht des Waldsterbens sind die Artikel 11ff. USG von erstrangiger Bedeutung. Nachdem Art. 11 festhält, dass Umweltbelastungen primär bei der Quelle zu bekämpfen sind, räumt der Gesetzgeber dem Bundesrat in Art. 12 umfassende Kompetenzen zur Emissionsbegrenzung ein. Die dem Bundesrat verfügbaren Instrumente sind zwar abschliessend aufgezählt, jedoch derart weitgefasst, dass sein Handlungsspielraum nicht wesentlich eingeengt ist. Insbesondere ist der Bundesrat befugt, gestützt auf Art. 12 Abs. 1 Bst. a USG verbindliche Emissionsgrenzwerte für Motorfahrzeuge, Verbrennungsanlagen, Haus- und Industriefeuерungen sowie Industrieanlagen festzulegen²⁰.

Als Ergänzung zu Art. 12 ermächtigen Artikel 13 und 14 USG den Bundesrat, auch verbindliche Immissionsgrenzwerte, insbesondere für Luftverunreinigungen, festzulegen. Bei der Festlegung dieser Grenzwerte soll unter anderem auch auf die Gefährdung von Pflanzen und auf die Beeinträchtigung des Bodens und der Vegetation Rücksicht genommen werden. Immissionsgrenzwerte sind für folgende, im Zusammenhang mit dem Waldsterben besonders aktuell gewordene Schadstoffe vorgesehen²¹: Chlorwasserstoff, Fluorwasserstoff, Kohlenmonoxid, Schwefeldioxid, Stickoxide, Blei, Oxydantien, Schwebestaub und Staubniederschlag. Hier wird entscheidend sein, wie hoch beziehungsweise tief die einzelnen Jahresmittel- und Spitzenwerte angesetzt werden. Bei der Festlegung dieser Immissionsgrenzwerte wird die Wissenschaft eine ausserordentlich wichtige Rolle spielen.

Eine weitere Spezifizierung der Immissionsbegrenzung enthält das USG in den Artikeln 33 bis 35. Aufgrund dieser aus dem nationalrätslichen Verfahren hervorgegangenen Bestimmungen kann der Bundesrat Richtwerte für Bodenbelastungen festlegen²². Aus forstlicher Sicht sind derartige Richtwerte für Schwermetalle und Schwefeldioxid sowie für Düngemittel, Fungizide und Insektizide möglich²³. Dabei gilt es zu beachten, dass der Bundesrat für derartige Schadstoffe nur Richt- und keine Grenzwerte erlassen kann. Eine beschränkte Verwendung von bestimmten Schadstoffen in besonders gefährdeten Gebieten können gemäss Art. 35 USG nur die Kantone im Einvernehmen mit dem Bundesrat anordnen.

Für die Ursachenforschung beim Waldsterben sind ferner noch die Artikel 44 und 49ff. USG zu beachten. Art. 44 ermächtigt Bund und Kantone zur Durchführung von Erhebungen über die Umweltbelastung, während in den Artikeln 49ff. wichtige Förderungskompetenzen des Bundes auf dem Gebiete des Umweltschutzes enthalten sind.

Schliesslich bleibt noch auf die lange Zeit umstrittene, unter dem Referendumdruck aber doch noch zustande gekommene Verbandsbeschwerde hinzuweisen²⁴. Gemäss Art. 55 USG können gesamtschweizerische Umweltschutzorganisationen gegen Verfügungen über Anlagen, für die eine UVP erforderlich ist, Beschwerde erheben. Die Umweltschutzorganisationen können somit beispielsweise in Zukunft bei Rodungsverfügungen nicht mehr nur Interessen des Natur- und Heimatschutzes, sondern auch des Umweltschutzes geltend machen. Eine weitere Anwendungsmöglichkeit dieser Verbandsbeschwerde liegt ferner auch bei der Planung, Errichtung oder Änderung von umweltgefährdenden Anlagen in Waldesnähe sowie bei der Liniendiführung von Verkehrsanlagen und Transporteinrichtungen.

Das Umweltschutzgesetz hat auch zu wichtigen Änderungen des eidgenössischen Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) geführt. Dabei wurde der Biotopschutz sowie der Schutz der Ufervegetation wesentlich verstärkt²⁵. Die neuen Absätze 1bis und 1ter von Art. 18 NHG zählen die besonders zu schützenden Naturgebiete auf. Darunter fallen unter anderem jetzt auch seltene Waldgesellschaften, Hecken und Feldgehölze. Werden derartige Gebiete durch technische Eingriffe beeinträchtigt, so muss das Naturgebiet soweit wie möglich am gleichen Ort wieder hergestellt oder aber ersetzt werden. Vor allem für die Hecken und Feldgehölze stellt diese neue Bestimmung eine wertvolle Ergänzung zum eidgenössischen Forstpolizeigesetz dar, welches diese Objekte nicht oder nur teilweise erfasst. Mit Art. 21 NHG wird neu die gesamte Ufervegetation geschützt. Bisher war dieser Schutz auf die Ufervegetation von öffentlichen Gewässern beschränkt.

Neben dem Umweltschutzgesetz hat das Parlament noch weitere forstrelevante Vorlagen verabschiedet. Diese sind für das Forstwesen von geringerer Tragweite als das Umweltschutzgesetz und können daher hier bloss summarisch behandelt werden.

Zu erwähnen ist aus forstwissenschaftlicher Sicht die definitive Bereinigung des Bundesgesetzes über die Forschung, welches

- a) die Rechtsgrundlage für die Zusprache von Bundessubventionen an die Institutionen der Forschungsförderung (vor allem Nationalfonds) schafft,
- b) die Forschungsinstanzen zu vermehrter Koordination verpflichtet und
- c) das forschungspolitische Instrumentarium des Bundes ergänzt²⁶.

Dem gleichen Bereich ist der Bundesbeschluss über die Förderung der wissenschaftlichen Forschung in den Jahren 1984 bis 1987 zuzuordnen. Dabei geht es vor allem um die Beiträge, die dem Nationalfonds für die Jahre 1984 bis 1987 zur Verfügung gestellt werden sollen²⁷. Da namentlich im Zusammenhang mit dem Waldsterben in absehbarer Zeit eine Intensivierung der Forschung zu erwarten ist, könnte diesen Beiträgen auch aus forstlicher Sicht eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zukommen. National- und Ständerat müssen sich allerdings noch über die Höhe der Beiträge einigen. Während der Ständerat die vom Bundesrat beantragten 739 Millionen Franken genehmigte²⁸, erhöhte der Nationalrat diesen Betrag um 110 Millionen Franken²⁹.

Ebenfalls um Geld – wenn auch um Einnahmen – ging es bei der Schwerverkehrsabgabe, die das Parlament 1983 unter Dach brachte. Das Parlament hat entschieden, dass Lastwagen und Sattelmotorfahrzeuge, Anhänger und Gesellschaftswagen mit einer Pauschalabgabe von 500 bis 3000 Franken pro Jahr belastet werden sollen³⁰. Die Schwerverkehrsabgabe könnte zu einer – wenn auch minimalen – Mehrbelastung der Holztransportkosten, andererseits aber indirekt auch zu einer Förderung der Bahnen und damit zu einer geringeren Umweltbelastung führen. Volk und Stände haben am 26. Februar 1984 die Schwerverkehrsabgabe angenommen und damit dem Bund Neueinnahmen von rund 150 Millionen Franken pro Jahr gesichert. Diese Neueinnahmen könnten sich auch günstig auf die im Finanzplan vorgesehnen erhöhten Subventionen für die Forstwirtschaft auswirken. Ohne neue Einnahmequellen dürfte die vorgesehene Erhöhung der forstlichen Subventionen des Bundes stark gefährdet sein. Ähnliche Überlegungen liessen sich auch bezüglich der Autobahnvignette anstellen.

Schliesslich hat das Parlament den Bundesrat ermächtigt, das bereits im letzten Jahresrückblick³¹ besprochene Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung zu ratifizieren³².

2.3. Vom Bundesrat oder von der Verwaltung verabschiedete Geschäfte

Aus Platzgründen kann hier nur auf eines der zahlreichen vom Bundesrat verabschiedeten Geschäfte etwas eingehender eingetreten werden. Mit Bot-

schaft vom 27. April 1983³³ hat der Bundesrat dem Parlament einen Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel unterbreitet. Der Gesetzesentwurf enthält unter anderem auch Grundsätze über Wildschadensverhütung und -vergütung. Die Lösung des Wildschadenproblems soll gemäss Artikel 11 und 12 des bundesrätlichen Entwurfes an die Kantone delegiert werden. Diese werden ermächtigt, Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden zu treffen (Art. 11) und auch die Entschädigungsfrage selbst zu regeln. Der Bundesrat verzichtet somit auch auf eine Regelung der Bestandesregulierung des jagdbaren Wildes im eidgenössischen Jagdgesetz. Damit bleibt die Regulierung des Wildbestandes gemäss Art. 20 der eidgenössischen Forstpolizeiverordnung nach wie vor Aufgabe der Kantone. Neben der Frage der Zuständigkeit bleibt offen, ob

- a) die Regulierung der Wildbestände nicht auf Gesetzesstufe geregelt werden sollte,
- b) diese Regelung nicht im Jagdrecht statt im Forstrecht verankert werden sollte und
- c) als Beurteilungskriterien nicht statt «die Verjüngung mit standortsgemässen Baumarten» die *natürliche* Verjüngung mit standortsgemässen Baumarten angewandt werden sollte.

Zu den ersten beiden offenen Fragen ist festzuhalten, dass der systematische Ort eines Rechtssatzes mitunter von Bedeutung sein kann. Die Gefahr, dass Probleme übersehen oder verniedlicht werden, ist bedeutend geringer, wenn die Regelungsnormen auf direktem Weg zu den unmittelbar betroffenen Normadressaten gelangen. Bei der letzten Frage geht es letztlich um den Entscheid, welche finanziellen Opfer der Forstwirtschaft für die technische Wildschadensverhütung zugemutet werden sollen. Wichtiger als diese Fragen der Rechtsetzung scheint mir aber die Ausgestaltung des Vollzugs der Bundesnormen durch die Kantone zu sein. Je weiter der kantonale Rahmen bei der Regelung der Wildschadensfrage durch den Bund gesteckt wird, desto grösser wird die Bedeutung des Vollzugsproblems.

Neben dem Jagdgesetz sollen hier noch weitere für das Forstwesen indirekt relevante Vorlagen und Entscheide des Bundesrates kurz erwähnt werden. Aus der Sicht des Waldsterbens sind vor allem die verkehrs- und energiepolitischen Geschäfte interessant. Aus verkehrspolitischer Sicht sind die beiden Botschaften über die Grundlagen einer koordinierten Verkehrspolitik³⁴ sowie über Transporte des öffentlichen Verkehrs³⁵ erwähnenswert. Von der Ausgestaltung dieser beiden Vorlagen wird in Zukunft in hohem Masse die Förderung des öffentlichen Verkehrs abhängen.

Aus energiepolitischer Sicht stehen drei Vorlagen im Vordergrund. Einmal hat der Bundesrat Mitte 1983 dem Parlament die Botschaft zur Volksinitiative «für eine sichere, sparsame und umweltgerechte Energieversorgung» zugestellt³⁶. Diese unter anderem für die Förderung des Energie-

holzes wichtige Initiative wird vom Bundesrat abgelehnt. Mehr technischer Natur sind zwei vom Eidgenössischen Departement des Innern erlassene Richtlinien über Brennstoffe. In der Richtlinie vom 7. Juli 1983 wird der maximal zulässige Schwefelgehalt von Heizölen festgelegt³⁷, während in den Richtlinien vom 30. Mai 1983 technische Anforderungen an den Bau, Betrieb und Unterhalt von Holzfeuerungsanlagen aufgestellt wurden³⁸. Diese heute noch unverbindlichen Richtlinien könnten nach Inkraftsetzung des Umweltschutzgesetzes sofort in rechtsverbindliche Verordnungen umgewandelt werden.

Schliesslich bleibt noch auf die Veröffentlichung des Entwurfes eines Bundesgesetzes über die Fuss- und Wanderwege hinzuweisen³⁹. Wie beim Jagdgesetz will sich der Bundesrat auch bei den Fuss- und Wanderwegen auf ein Rahmengesetz beschränken und wesentliche Kompetenzen an die Kantone delegieren. Von zentraler Bedeutung wird dabei aus forstlicher Sicht die Frage sein, ob und inwieweit Fuss- und Wanderwege, die durch mit Belägen versehene Waldstrassen aufgehoben werden, ersetzt werden müssen.

Auf einige der am Ende des letzten Jahresrückblickes offen gelassenen Fragen konnte eine Antwort gegeben werden. Viele ausstehende Probleme konnten aber noch keiner definitiven Entscheidung zugeführt werden. Im kommenden Jahr dürften aus forstpolitischer Sicht zwei Fragen absoluten Vorrang haben: Welche Entscheide werden auf politischer Ebene im Kampf gegen das Waldsterben getroffen? Wie werden die Erträge der Treibstoffzölle auf die verschiedenen Vorhaben verteilt?

Anmerkungen

- ¹ Nähere Einzelheiten dazu vergleiche *Schärer/Zimmermann*, Politische und rechtliche Be trachtungen zum Thema Waldsterben in der Schweiz: Eine Standortsbestimmung. In: Beiheft Nr. 73 zur Schweiz. Z. Forstwes., Zürich 1984.
- ² Vergleiche Amtl. Bull. StR 1983, S. 540ff. und Amtl. Bull. NR 1983, S. 1475ff.
- ³ *Zimmermann, W.*: Schweiz. Z. Forstwes., 134, (1983), 4: 259 – 270.
- ⁴ Vergleiche BBI 1983 IV 285.
- ⁵ Vergleiche dazu Tages-Anzeiger vom 29. Oktober 1983 und vom 26. Oktober 1983.
- ⁶ Amtl. Bull. NR 1983, S. 270, 368, 452, 488 und 557.
- ⁷ Amtl. Bull. StR 1983, S. 83, 124, 156 und 166.
- ⁸ Vergleiche Bundesbeschluss über zusätzliche Kredite zur Förderung der Beschäftigung; BBI 1983 I 1216.
- ⁹ Amtl. Bull. StR 1983, S. 120.
- ¹⁰ Amtl. Bull. NR 1983, S. 1108.
- ¹¹ Vergleiche dazu *Schärer/Zimmermann*, Fussnote 1.
- ¹² *Zimmermann, W.*: Schweiz. Z. Forstwes., 134 (1983), 4: 261ff.
- ¹³ BBI 1983 II 1234.
- ¹⁴ BBI 1983 III 1040.
- ¹⁵ Vergleiche dazu BBI 1979 III 749.
- ¹⁶ Amtl. Bull. NR 1983, S. 1554 und Amtl. Bull. StR 1983, S. 584.
- ¹⁷ Vergleiche dazu BBI 1979 III 780f.
- ¹⁸ Vergleiche BBI 1979 III S. 785ff.
- ¹⁹ Vergleiche dazu *B. Bittig*: Forst- und Holzwirtschaft am Wendepunkt? Schweiz. Z. Forstwes., 133 (1982), 6: 480.
- ²⁰ Zu den auf diesen Artikel abstützbaren Massnahmen vergleiche *Schärer/Zimmermann*, Fussnote 1.
- ²¹ BBI 1979 III 793.
- ²² Amtl. Bull. NR 1982, S. 420ff.
- ²³ Vergleiche Amtl. Bull. StR 1983, S. 322ff. und S. 520ff.; ferner Amtl. Bull. NR 1982, S. 424ff.
- ²⁴ Vergleiche dazu Amtl. Bull. StR 1983, S. 520ff.; Amtl. Bull. NR 1982, S. 462ff. und Amtl. Bull. NR 1983, S. 1183ff.
- ²⁵ Vergleiche dazu BBI 1979 III 929f.
- ²⁶ Vergleiche BBI 1983 III 1062 sowie BBI 1981 III 1021.
- ²⁷ BBI 1983 I 1429.
- ²⁸ Amtl. Bull. StR 1983, S. 237.
- ²⁹ Neue Zürcher Zeitung vom 14. Dezember 1983.
- ³⁰ Amtl. Bull. NR 1983, S. 1054 und Amtl. Bull. StR 1983, S. 383; ferner BBI 1983 II 706.
- ³¹ *Zimmermann, W.*: Schweiz. Z. Forstwes., 134 (1983), 4: 268f.
- ³² Amtl. Bull. NR 1983, S. 117f. und Amtl. Bull. StR 1983, S. 151f.
- ³³ BBI 1983 II 1223.
- ³⁴ BBI 1983 I 941.
- ³⁵ BBI 1983 II 167.
- ³⁶ BBI 1983 II 1414.
- ³⁷ BBI 1983 III 390.
- ³⁸ BBI 1983 II 1171.
- ³⁹ BBI 1983 IV 1.

Résumé

Aperçu des plus importantes décisions intéressant la politique forestière de la Confédération

L'analyse de la politique forestière de la Confédération permet de constater que la scène a été dominée en 1983 par les discussions concernant le déclin des forêts. Mais il faut préciser que la discussion a nettement prévalu contre la décision, car aucune orientation décisive n'a été prise par les organes compétents (Parlement, Conseil fédéral) dans ce domaine.

Ces organes ont pris d'autres décisions qui concernent directement la politique forestière. Celles-ci ont principalement consisté à:

- transmettre des motions concernant les dégâts provoqués par le fœhn;
- augmenter sensiblement les subventions fédérales en faveur des ouvrages paravalanches et des chemins forestiers;
- présenter les grandes lignes de la politique gouvernementale 1983–1987 et le plan financier de la législature 1983–1987 (avec la révision de la loi forestière).

Des décisions importantes pour l'économie forestière ont été prises dans d'autres domaines relevant de la politique étatique. Citons les objets les plus importants de l'année politique 1983:

- les articles constitutionnels relatifs aux droits de douane sur les carburants, acceptés par le peuple et les cantons;
- l'approbation de la nouvelle loi sur la protection de l'environnement par le Parlement;
- la nouvelle réglementation concernant les bases légales de la recherche;
- la décision définitive relative à une redevance sur le trafic des poids lourds;
- etc.

Outre le rapport sur les grandes lignes de la politique gouvernementale et le plan financier de la législature, le Conseil fédéral a présenté notamment au Parlement le message concernant l'initiative populaire «pour un approvisionnement en énergie sûr, économique et respectueux de l'environnement». Il a également publié le message et le projet concernant une loi fédérale sur la chasse. Il sera intéressant d'observer comment le législateur fédéral résoudra le problème de la densité du gibier.

